Rechtswidrige Entscheidungen der Jobcenter durch Gerichte festgestellt

Bürgergeld: Jobcenter forderte zu Schulden auf – Gericht kassierte Aufforderung

Lesedauer 2 Minuten

Jobcenter dürfen Menschen, die Bürgergeld beziehen, nicht auffordern, Disposchulden anzuhäufen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Erstattungen, die Kontoschulden ausgleichen, dürfen zusätzlich nicht als Einkommen berechnet werden. Das entschied das Bundessozialgericht.(Az. B4 AS 9/20 R)

Jobcenter rechnet Disposchulden als Einkommen an

Der Leistungsbezieher war alleinerziehender Vater und erhielt im Jahr 2016 eine Steuererstattung in Höhe von insgesamt 2.382,92 Euro. Die Behörde betrachtete diese einmalige Zahlung als verfügbares Einkommen, verteilte sie auf sechs Monate und zog ihm daher monatlich 397,15 Euro von seinen Leistungen ab.

Leistungsbezieher hatte bereits einen Dispokredit

Dieses Vorgehen des Jobcenters hatte einen Haken. Der alleinerziehende Vater hatte bereits einen Dispokredit. Die Steuergutschrift linderte die finanziellen Probleme zwar, doch trotz der 2.382,92 Euro blieb das Konto im Minus – bei – 356,92 Euro.

Das Jobcenter bewertete die Gutschrift also als Einkommen, obwohl der Mann nach wie vor kein Guthaben auf dem Konto hatte. Die Überweisung des Finanzamtes tilgte nur den Dispokredit. Diesen lässt die zuständige Bank sich mit 12,55 Prozent Zinsen bezahlen.

Zurück in den Dispokredit

Der Alleinerziehende fühlte sich durch das Jobcenter erneut in den Dispo gedrängt, obwohl die Steuererstattung sein Konto gerade erst ins Plus gebracht hatte.

Er akzeptierte nicht, dass das Jobcenter einen negativen Kontostand als Einkommen berechnete und legte Widerspruch ein. Die Behörde wies seinen Widerspruch ab und bestand darauf, dass die Berechnungen korrekt seien.

Das Bundessozialgericht urteilt gegen das Jobcenter

Der Fall ging durch alle drei Instanzen der Sozialgerichte. Das Bundessozialgericht stimmte dem Alleinerziehenden letztlich zu.

Es wies die Auffassung des Jobcenters zurück, dass der Betroffene seinen Dispokredit nutzen könne. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter dürfe nicht darauf verwiesen werden, auf einen Dispositionskredit zurückzugreifen.

Dies gelte erstens, weil ein Dispokredit mit hohen Zinsen kein „verfügbares Mittel“ sei, um den Lebensunterhalt zu sichern. Besonders gelte dies, wenn der Betroffene zuvor eingegangene Einnahmen genutzt habe, um seine Schulden zu begleichen.

Steuererstattung ist nur bei vorhandenem Guthaben als Einkommen zu rechnen

Das Jobcenter hätte zwar im Grundsatz das Recht, eine Steuererstattung als Einkommen anzurechnen. Dies gelte aber nur dann, wenn die Rückzahlung als “verfügbares Mittel” zur Verfügung stünde.

Eine Steuererstattung, die gleich nach der Überweisung automatisch den Dispokredit ausgleiche, decke nicht den Bedarf einer Familie. Das Jobcenter dürfe eine Rückzahlung in diesem Fall weder als Einkommen noch als

“verfügbares Mittel” bewerten. Der Leistungsempfänger sei nicht verpflichtet, neue Schulden zu machen, um seinen Bedarf zu decken.

Fazit

Wir bei Gegen Hartz begrüßen dieses Urteil. Schulden sind für Menschen, die Sozialleistungen beziehen, ein enormes Problem. Menschen, die per gesetzlicher Definition am Existenzminimum leben, haben kaum Möglichkeiten, bestehende Schulden zurückzuzahlen.

Fallen nun Zinsen an, wie bei einem Dispokredit, besteht die Gefahr, dass Leistungsbezieher in eine Schuldenfalle geraten, aus der sie nur schwer wieder herausfinden. Es fehlt ihnen an finanziellen Mitteln, um die Schulden abzubauen, und durch die anfallenden Zinsen wächst der Schuldenberg stetig weiter.

Alle Bürgergeld-Bescheide nicht rechtskräftig: Warum das denn?

Lesedauer 3 Minuten

Am 11. Oktober 2024 hat das Sozialgericht Berlin ein Urteil gefällt, das die Jobcenter deutschlandweit in eine schwierige Lage versetzt. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass fast alle Bürgergeldbescheide des Jahres 2024 eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Doch wie kam es zu diesem massiven Fehler? Und wie können Bürgergeld-Bezieher davon profitieren?

Was ist eine Rechtsbehelfsbelehrung und warum ist sie wichtig?

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist wichtig für jeden Bescheid. Sie informiert den Empfänger über die Fristen und die Art und Weise, wie er gegen den Bescheid vorgehen kann.

Normalerweise beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat. Wird die Rechtsbehelfsbelehrung jedoch falsch dargestellt oder gar nicht beigefügt, kann dies dazu führen, dass die Widerspruchsfrist verlängert wird – in diesem Fall sogar auf ein ganzes Jahr.

Was hat sich am 1. Januar 2024 geändert?

Am 1. Januar 2024 trat eine Änderung in der Form der elektronischen Kommunikation in Kraft, insbesondere für den sogenannten “elektronischen Rechtsverkehr”.

Vorher war ein elektronischer Widerspruch nur dann gültig, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war. Diese Signatur dient der Authentifizierung und stellt sicher, dass die Dokumente von der autorisierten Person eingereicht werden.

Seit dem 1. Januar 2024 ist jedoch eine einfachere Form der elektronischen Signatur ausreichend, was die Abwicklung von Widersprüchen erleichtert. Dies bedeutet, dass die Anforderungen für elektronische Widersprüche gesenkt wurden.

Ein entscheidender Punkt: In den Bürgergeldbescheiden der Jobcenter wurde auf diese Änderung nicht korrekt hingewiesen. Der Fehler in der Rechtsbehelfsbelehrung führte dazu, dass die einmonatige Frist für Widersprüche faktisch aufgehoben wurde.

Was bedeutet das Urteil für Leistungsberechtigte?

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Bürger. Wenn Sie im Jahr 2024 einen Bescheid vom Jobcenter erhalten haben – sei es bezüglich Miete, Mehrbedarf oder anderer Leistungen – haben Sie nun deutlich mehr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.

“Ist nun die Widerspruchsfrist des Bescheides erloschen, so kann jetzt noch einmal mit Verweis auf die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung ein Widerspruch eingelegt werden”, sagt der Sozialrechtsexperte Dr. Utz Anhalt.

Diese verlängerte Frist bietet einen erheblichen Vorteil: Während viele Bescheide innerhalb der regulären Frist von vier Wochen nicht mehr angefochten werden können, ermöglicht die verlängerte Frist, auch ältere Bescheide zu prüfen und Widersprüche einzureichen.

Wie können Sie von diesem Fehler profitieren?

Nun stellt sich die Frage: Wie können Sie als Leistungsberechtigter diesen Fehler zu Ihrem Vorteil nutzen? Zunächst einmal sollten Sie alle Bescheide, die Sie im Jahr 2024 vom Jobcenter erhalten haben, sorgfältig prüfen. Dies betrifft nicht nur offensichtliche Fehler, sondern auch kleinere Unstimmigkeiten, die Ihnen vielleicht bisher entgangen sind.
“Nutzen Sie die verlängerte Frist, um gegebenenfalls Widersprüche einzulegen. Dies ist besonders wichtig, da nach Ablauf der regulären Widerspruchsfrist der Bescheid als bestandskräftig gilt und nur noch durch einen sogenannten Überprüfungsantrag angefochten werden kann. Ein solcher Antrag ist jedoch zeitaufwendig und zieht sich häufig über Monate hin, was für viele Betroffene belastend sein kann”, so der Rat von Anhalt.

Wer kann Ihnen bei der Überprüfung helfen?

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihre Bescheide fehlerhaft sind oder ob es sich lohnt, einen Widerspruch einzulegen, können Sie Unterstützung bei Sozialverbänden, unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen oder Rechtsberatungen suchen.
Fachleute, die sich auf Sozialrecht spezialisiert haben, können Ihre Bescheide prüfen und Ihnen dabei helfen, die notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Expertise kann entscheidend sein, um rechtliche Fehler zu erkennen und Ihre Rechte geltend zu machen.

Warum war dieses Versagen der Jobcenter möglich?

Die Tatsache, dass alle Bescheide des Jahres 2024 eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, wirft die Frage auf, wie ein solcher Fehler passieren konnte. Der Hintergrund liegt in den neuen gesetzlichen Anforderungen und der mangelhaften Umsetzung durch die Jobcenter.
Eine Änderung der Rechtslage erfordert eine Anpassung der internen Abläufe und eine Schulung der Mitarbeiter. Offensichtlich wurden diese Maßnahmen nicht konsequent umgesetzt, was zu der aktuellen Situation führte.

Fazit: Was sollten Sie jetzt tun?

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Bescheide aus dem Jahr 2024 zu überprüfen und, falls notwendig, Widerspruch einzulegen. Denken Sie daran, dass Sie sich nicht alleine dieser Aufgabe stellen müssen – professionelle Beratung und Unterstützung sind jederzeit verfügbar.
Ihr nächster Schritt: Prüfen Sie Ihre Unterlagen sorgfältig und suchen Sie gegebenenfalls Rat bei einer Fachstelle oder einem Anwalt. So können Sie sicherstellen, dass Ihnen kein unrechtmäßiger Bescheid erhalten bleibt und Sie die Ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhalten. (Siehe auch: **Beschluss vom 11.10.2024 – Az: S 142 AS 2627/24 –**)

Bürgergeld: Landessozialgericht prangert suggestive Fragen des Jobcenters an

Lesedauer 4 Minuten

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Beschluss die vorläufige Gewährung von Bürgergeld und Krankenversicherungsleistungen neu geregelt und dabei eine Entscheidung des Sozialgerichts Berlin abgeändert.
Der Fall bezieht sich auf die Ansprüche eines Antragstellers auf vorläufige Leistungen in Form von Bürgergeld sowie die Übernahme von Schulden aus der Krankenversicherung. Das Gericht kritisierte zudem “die suggestiven Fragen und die fehlende Unterscheidung zwischen objektiven Tatsachen und subjektiven Einschätzungen” des Jobcenters.

Streit um Bürgergeld und Krankenversicherung
Der Antragsteller, geboren im Jahr 1965, bezog ab März 2023 neben **Krankengeld** bzw. **Arbeitslosengeld** auch Bürgergeld. Anfang 2024 beantragte er eine erneute Zahlung von Bürgergeld.
Dieser Antrag wurde jedoch vom Jobcenter abgelehnt, da eine angeblich fehlende Mitwirkung des Antragstellers festgestellt wurde.

Der Antragsteller und seine ehemalige Lebensgefährtin gaben an, keine Bedarfsgemeinschaft zu bilden, sondern lediglich in einem Untermietverhältnis zu wohnen. Diese Angaben führten zu einem Streit mit dem Jobcenter über den tatsächlichen Status der Bedarfsgemeinschaft.

Antragssteller verfügt über keine Einkünfte und hat Schulden

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung machte der Antragsteller geltend, dass er über keine weiteren Einkünfte verfüge und die Rückstände bei der Krankenversicherung zu gravierenden Konsequenzen führen könnten.

Das Sozialgericht Berlin lehnte den Antrag zunächst ab. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller jedoch Beschwerde beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein.

Entscheidung des Landessozialgerichts: Ansprüche auf Bürgergeld und Krankenversicherung anerkannt

Das Landessozialgericht gab der Beschwerde des Antragstellers teilweise statt. Dem Antragsteller wurde vorläufig Bürgergeld ab dem 5. September 2024 bis Ende des Jahres zugesprochen, sofern keine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache vorliegt.

Das Gericht entschied, dass das Jobcenter die aufgelaufenen Beitragsschulden zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 1.935,02 Euro direkt an die AOK Nordost zu überweisen habe. Auch die Versicherungspflicht des Antragstellers sei bei der gesetzlichen Krankenversicherung zu melden.

Die Kosten des Verfahrens wurden zu drei Vierteln dem Jobcenter auferlegt. Ein Antrag auf **Prozesskostenhilfe** des Antragstellers wurde jedoch abgelehnt, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt worden waren.

Prüfung der Bedarfsgemeinschaft: Zeugenvernehmung als entscheidender Faktor

Ein wichtiger Punkt des Falles war die Frage, ob der Antragsteller und seine ehemalige Lebensgefährtin eine Bedarfsgemeinschaft bildeten. Das Jobcenter ging zunächst davon aus, dass eine Bedarfsgemeinschaft vorliege, da der Antragsteller weiterhin in der Wohnung seiner ehemaligen Partnerin lebte.

Der Antragsteller hingegen argumentierte, dass es sich um ein Untermietverhältnis handele. Er legte hierzu einen Untermietvertrag sowie eidesstattliche Erklärungen vor, in denen er und die Zeugin betonten, dass keine finanzielle Abhängigkeit bestehe und sie getrennt wirtschafteten.

Persönliche Befragung der Zeugin notwendig

Das Gericht entschied, dass die Aussagen der Zeugin durch eine Zeugenvernehmung erhoben werden mussten, da dies zur Aufklärung des Sachverhalts unverzichtbar sei. Eine persönliche Befragung der Zeugin fand im September 2024 statt.

Diese Befragung war entscheidend, da die Angaben über die getrennte Haushaltsführung, den unabhängigen Einkauf und die eigenständige Wäschepflege des Antragstellers als glaubhaft angesehen wurden. Die Aussagen der Zeugin widersprachen damit den Annahmen des Jobcenters.

Prüfungen durch das Jobcenter und Mängel bei der Ermittlung

Während des Verfahrens hatte das Jobcenter mehrere Prüfungen durchgeführt, um die vermutete Bedarfsgemeinschaft zu überprüfen. Hausbesuche und Befragungen sollten Klarheit über den gemeinsamen Haushalt des Antragstellers und der Zeugin bringen.

Allerdings wurden die Protokolle dieser Besuche nicht von den beteiligten Mitarbeitenden des Jobcenters unterschrieben, was ihren Beweiswert minderte.
Der Inhalt der Prüfprotokolle war oft nicht belegt und enthielt nur allgemeine Einschätzungen ohne detaillierte Nachweise.

Gericht kritisiert die Beweiserhebung des Jobcenters

Das Gericht stellte klar, dass die Nutzung von suggestiven Fragen und die mangelnde Trennung zwischen objektiven Tatsachen und subjektiven Bewertungen in den Protokollen die Ermittlungsergebnisse unzuverlässig machten. Die Beweiserhebungen des Jobcenters waren somit nicht hinreichend, um eine Bedarfsgemeinschaft zu belegen.

Kriterien für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft

Nach der geltenden Rechtslage wird das Bestehen einer **Bedarfsgemeinschaft** in bestimmten Fällen vermutet, etwa wenn Partner über ein Jahr zusammenleben oder gemeinsam für Kinder oder andere Haushaltsangehörige sorgen.
Das Gericht betonte, dass diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von einer Bedarfsgemeinschaft ausgehen zu können. Das bloße Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt reicht nicht aus; es muss auch ein Wille zur gemeinsamen wirtschaftlichen Verantwortung bestehen.

Landessozialgericht sieht keine ausreichenden Hinweise

Das Landessozialgericht sah in diesem Fall keine ausreichenden Hinweise darauf, dass eine gemeinsame Haushaltsführung und finanzielle Verantwortung bestand.
Vielmehr wurden die trennenden Aspekte des Haushalts betont, wie getrennte Einkäufe, separat gehaltene Lebensmittelvorräte und die individuelle Aufteilung der Haushaltsaufgaben.
Diese deutlichen Hinweise auf eine Trennung der Lebensführung überzeugten das Gericht davon, dass es sich nicht um eine Bedarfsgemeinschaft handelte.

Bürgergeld als vorläufige Leistung zur Existenzsicherung

Das Gericht entschied, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Bürgergeld in voller Höhe habe, da die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit vorlagen. Der Antragsteller verfügte über keine ausreichenden finanziellen Mittel, um seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Auch das Einkommen der Zeugin konnte nicht angerechnet werden, da keine Bedarfsgemeinschaft bestand.
Die vorläufige Leistung von Bürgergeld sei notwendig, um dem Antragsteller ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.
Das Gericht stellte klar, dass die Zahlung des Bürgergeldes keine darlehensweise Gewährung darstelle, sondern der Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Antragstellers diene. Diese Entscheidung solle bis zur rechtskräftigen Klärung in der Hauptsache gelten.

Freiwillige Krankenversicherung und Beitragsübernahme

Neben der vorläufigen Gewährung von Bürgergeld entschied das Gericht auch über die Übernahme der aufgelaufenen Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung des Antragstellers. Die Beitragsschulden in Höhe von 1.935,02 Euro müsse das Jobcenter direkt an die AOK Nordost überweisen.
Dieser Schritt sei erforderlich, um eine drohende Kündigung der Krankenversicherung und damit einhergehende gravierende gesundheitliche Nachteile für den Antragsteller zu vermeiden.
Das Gericht wies darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen in diesem Fall den Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung vorsehen, da keine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
Der Anspruch auf Zuschuss entfällt, sobald das Jobcenter die endgültige Bewilligung von Bürgergeld vornimmt und die Versicherung kraft Gesetzes eintritt. Bis dahin ist jedoch die Beitragsübernahme notwendig, um eine Versorgungslücke zu verhindern.

Gericht kritisiert Handhabung des Jobcenters

Das Gericht kritisierte die Handhabung des Falles durch das Jobcenter in mehreren Punkten. Besonders hervorgehoben wurde die mangelnde Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und die unzureichende Dokumentation der durchgeführten Hausbesuche.

Die suggestiven Fragen und die fehlende Unterscheidung zwischen objektiven Tatsachen und subjektiven Einschätzungen wurden als problematisch eingestuft.

Das Gericht stellte klar, dass die Sachverhaltsaufklärung durch das Jobcenter nicht ausreichend war, insbesondere im Hinblick auf die Trennung der Lebensverhältnisse des Antragstellers und der Zeugin.

Der Einsatz von Zeugenvernehmungen wurde als notwendig angesehen, um die Behauptungen des Antragstellers zu überprüfen, was vom Jobcenter jedoch nicht in ausreichendem Umfang veranlasst worden war.

Bürgergeld-Bezieher müssen nicht ständig in eigener Wohnung nächtigen

Lesedauer 2 Minuten

Bezieher von Bürgergeld sind nicht verpflichtet, sich dauerhaft in ihrer Wohnung aufzuhalten bzw. nächtigen, so entschieden vom LSG BB, Beschluss v. 17.06.2024 – L 20 AS 364/24 B ER -.

Schon das SG Frankfurt (Oder) S 14 AS 82/24 ER hatte im Eilverfahren entschieden, dass das Jobcenter rechtswidrig handle, wenn es Bürgergeld nur vorläufig bewilligt ohne Leistungen für die Kosten der Unterkunft, weil die tatsächliche Nutzung der Mietwohnung bezweifelt werde.

Dem hat das LSG Berlin – Brandenburg nun eine eindeutige Absage erteilt.

Mietforderung aus dem Mietvertrag

Der Leistungsbezieher kam seinen Forderungen aus dem Mietvertrag nach, er zahlte seine Miete an den Vermieter, dies wurde vom Vermieter auch bestätigt.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind alle Zahlungsverpflichtungen umfasst, die sich aus dem Mietvertrag ergeben (ständige Rechtsprechung BSG B 14 AS 2/10 R).

Vom Jobcenter wurde nur vorläufiges Bürgergeld ohne Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt

Als Grund nannte das Jobcenter, es sei der dauerhafte Aufenthalt des Hilfebedürftigen nicht geklärt.

Zutreffend ist, dass die Mietkosten nur bei tatsächlicher Nutzung der Wohnung zu übernehmen sind (BSG, Urt. v. 23.05.2012 – B 14 AS 133/11 R)

Aber zurecht hat das Sozialgericht angenommen, dass die Zweifel vom Jobcenter nicht zwingend auf eine fehlende Nutzung der Wohnung schließen lassen.

Bürgergeldbezieher müssen sich nicht dauerhaft in ihrer Wohnung aufhalten bzw. dort auch Tag täglich übernachten

Selbst wenn das Jobcenter nachweisen könnte, dass sich der Hilfebedürftige an verschiedenen Orten aufhalte, lässt dies noch lange keinen Rückschluss zu auf die Nutzung seiner Wohnung.

Frage des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 SGB I ist hier entscheidend – so das Gericht

Dem Jobcenter ist es im Eilverfahren nicht gelungen zu beweisen, dass der Bürgergeld Empfänger seine Wohnung – nicht tatsächlich nutzt!

Somit waren ihm die Kosten der Unterkunft im Eilverfahren zu genehmigen, das Landesozialgericht hat die Auffassung der Vorinstanz bestätigt und die Beschwerde des Jobcenters zurück gewiesen.

Fazit:

1. Auch Geringe Verbrauchswerte bei Heizung, Strom und Wasser sprechen nicht gegen die Nicht- Nutzung der Wohnung von Bürgergeldbeziehern (vgl. SG Frankfurt (Oder), Beschluss v. 26.06.2024 – S 14 AS 214/24 ER –).
2. Entscheidend ist immer, wenn eine Nicht – Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken vom Jobcenter unterstellt wird, wo sich der Leistungsbeziehende tatsächlich aufhält, zum Bsp. Übernachtungen bei Freunden stehen dem nicht entgegen.
3. Es zählt immer nur der gewöhnliche Aufenthalt des Hilfebedürftigen, wo hat er seinen Lebensmittelpunkt.
4. Bei Nicht- Gewährung der KdUH muss sofort ein Eilverfahren angestrebt werden.

Bürgergeld: Würdelos im Jobcenter – Es ist schlimmer als viele denken

Lesedauer 2 Minuten

Wer noch nie etwas mit dem Jobcenter zu tun hatte, kann sich kaum vorstellen, wie oftmals mit Bürgergeld-Leistungsbeziehenden umgegangen wird.
Wer im Jobcenter-System Fehler oder Versäumnisse begeht, muss mit ernsthaften Konsequenzen wie Sanktionen rechnen. Das gilt auch bei Problemlagen, die man selbst nicht verursacht hat.

Wichtige Dokumente immer persönlich abgegeben

Aus diesem Grund raten Erwerbslosenberatungsstellen beispielsweise immer wieder dazu, **wichtige Anträge und Dokumente beweissicher im Jobcenter abzugeben**. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass Anträge verloren gehen. Das Nachsehen haben die Antragsteller, wenn sie nicht die Abgabe der Dokumente beweisen können.
Das weiß auch Christine. Sie beschreibt eine Alltagsbegebenheit, die sich täglich immer wieder ereignet.

Sicherheitsmann wimmelt ab

Christine berichtet, wie sie persönlich zum Jobcenter gefahren ist, um einen Widerspruch abzugeben.
“Beim Eintreten sehe ich einen monströsen Sicherheitsmann in Normalkleidung gelangweilt auf einen Stuhl gefläzt mit seinem Handy beschäftigt.
Er sieht mich, genervter Blick, steht auf, kommt mit einschüchternder Körperhaltung auf mich zu und fragt in gelangweiltem Ton, was ich denn wolle.
Ich erkläre, dass ich einen Widerspruch abzugeben hätte und eine Quittierung bräuchte (was ich bereits zu früheren Anlässen so tat, weil immer wieder was verloren geht). Mitarbeiter des Jobcenters standen am Schalter, vertieft in irgendwas.”

Unhöflicher Kommandoton

Doch der Sicherheitsmann will den Widerspruch nicht entgegennehmen und reagiert in einem unhöflichen und kommandierenden Ton: “Das geht hier nicht, werfen Sie es in den Briefkasten!” Ich wollte nochmal kurz erklären, er wies mich zurecht wie ein Strafvollzugsbeamter und wies mich aus der Tür. Keine Erklärung oder “tut mir leid, aber …”
Also ging Christine zur Post und zahlte 3,50 für das Einschreiben. Das ist etwas weniger als ein Tagessatz beim Bürgergeld für Essen und Trinken.

Keine andere Behörde geht so negativ mit Bürgern um

“Keine andere Behörde würde so einen Umgang mit Bürgern dulden”, mahnt sie. “Ich bin chronisch krank in diese Situation geraten und man darf mich staatlich legitimiert so würdelos behandeln?”, fragt Christine.

Es ist wichtig aus dem Alltag zu berichten, sagt sie. Denn “sonst glauben Nichtbetroffene nämlich nicht, wie würdelos man in den Leistungsbehörden behandelt wird.”

Kein Einzelfall

Das was Christine widerfahren ist, ist oft Alltag in den Leistungsbehörden. Das zeigte auch **eine kürzlich veröffentlichte Auswertung** der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW) in Hamburg. Weit vorn in den Problemanzeigen waren das Amt für Migration Abteilung Auszahlung Asylbewerberleistungen und die Jobcenter.

Bürgergeld: Jobcenter muss das Hotel zahlen

Lesedauer 2 Minuten

Das Sozialgericht Leipzig verurteile das Jobcenter Leipzig mit Beschluss (Az: S 9 AS 1774/23 ER) dazu, einem wohnungslosen Pärchen die Kosten für eine Unterbringung in einem Hotel zu erstatten.

Das Gericht entschied damit, dass nicht von vorneherein auf eine Obdachlosen- oder Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden müsse. Auch höhere Unterkunften als die Mietobergrenze seien in einem solche Fall zu übernehmen.

Der konkrete Fall

Ein Pärchen hatte seit Mai 2023 Leistungen des Bürgergeldes für den Lebensunterhalt bezogen, vorerst aber keine Hilfe für die Wohnkosten beantragt, da die Betroffenen wohnungslos waren.

Am 2.11.2023 stellten Sie aber einen Antrag auf die Übernahme der Kosten für ein Doppelzimmer in einem Leipziger Homestead Hostel von 70 Euro pro Nacht.

Das Jobcenter lehnte diese Kostenübernahme ab, da die Kosten für das Hostel (1680 Euro im März, 2100 Euro im April und 2170 Euro im Mai) weit über den vom Jobcenter als angemessen angesehenen 475 Euro Wohnkosten für zwei Leistungsberechtigte liegen.

Das Jobcenter verwies darauf, dass die Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose gehen könnten.

Wohnungssuche erfolglos, andere Unterbringung nicht möglich

Das betroffene Pärchen klagte und begründete dies damit, dass vergeblich und intensiv eine Wohnung gesucht hätte. Sie gehörten aber als Suchtkranke einer stark stigmatisierten Personengruppe an und seien nahezu überall unerwünscht.

Die Unterbringung in einer Notunterkunft sei nicht möglich. Diese seien nach Geschlechtern getrennt und nähmen keine Pärchen auf. Sie bräuchten einander jedoch und könnten ohne den anderen nicht sein.

Sozialgericht stützt Begründung der Leistungsberechtigten

Das Sozialgericht Leipzig entschied für die Betroffenen und gegen das Jobcenter. Die Begründung der Betroffenen sei glaubhaft. Sie hätten sich, besonders durch Sozialarbeiter, intensiv um eine Unterkunft bemüht und keine andere gefunden.

Ein Hotel entspräche den Kriterien einer Unterkunft im Sinne der Norm nach Paragraf 22 Abs 1 S 1 im SGB II.

Ohrfeige für das Jobcenter

Das Sozialgericht machte klar, dass die Idee des Jobcenters, grundsätzlich und als erstes eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft zu verlangen, rechtswidrig sei. Es gebe beim Bürgergeld sowohl eine abstrakte wie eine konkrete Angemessenheit der Wohnkosten.

Mit einem allgemeinen Verweis, in Gemeinschaftsunterkünften für Wohnungslose zu übernachten, würden die ausdifferenzierten Regeln zur abstrakten Angemessenheit hinfällig. Denn dann könne das Jobcenter einfach allen Leistungsberechtigten eine Gemeinschaftsunterkunft als billigste Möglichkeit aufdrängen.

Der Einzelfall zählt

Ausdrücklich seien jedoch dem Gesetz zufolge die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten. Und diese rechtfertigten ausnahmsweise die Übernahme unangemessener Kosten, vorausgesetzt, dass die Leistungsberechtigten alles ihnen mögliche täten, um eine angemessene Unterkunft zu finden.

Letzteres hätten die Betroffenen glaubwürdig getan, und eine andere Unterkunft zu finden sei ihnen nicht möglich gewesen.
Auch der Verweis, für eine günstigere Wohnung aus der Stadt zu ziehen, sei verfehlt. Die Suchtkranken müssten täglich zu einem Klinikum in Leipzig im Rahmen ihrer Therapie.

Jobcenter darf erfolgreiche Suchttherapie nicht gefährden

Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft würde – ebenso wie Obdachlosigkeit- den bisherigen Erfolg ihrer Drogentherapie gefährden, da sich auf diese Art der Suchtdruck erhöhe. Auch hier bestünde eine gesetzliche Pflicht, eine solche Gefährdung einer erfolgreichen Therapie zu vermeiden.
Das Jobcenter muss also die Kosten des Hotels anteilig mittragen. (Hinweis: Tacheles e.V.)

V
e
r
ö
f
f
e
n
t
l
i
c
h
t
a
m

02.03.2025 von Dr. Utz Anhalt

Bürgergeld ist verfassungswidrig, weil es keine gesunde Ernährung ermöglicht

Lesedauer 2 Minuten

Das Grundgesetz verlangt vom Staat, dass er denjenigen, die sich ihre Existenz nicht selbst sichern können, das sozioökonomische Existenzminimum sichert. Was bedeutet das bei den Kosten für ein ausreichende Ernährung? Ist das Bürgergeld diesbezüglich verfassungsfeindlich?
Was bedeutet ausreichende Ernährung?
Ausreichende Ernährung bedeutet mehr, als dass jemand lediglich nicht verhungert oder verdurstet. Gesundheitlich ausreichend beinhaltet, dass ein Mensch sich so ernähren kann, dass er keine Mangel- oder Unterernährung erleidet mitsamt den daraus resultierenden Erkrankungen – von Skorbut und Rachitis über Diabetes bis zu Darminfektionen.
Bürgergeld verletzt Menschenrecht auf angemessene Ernährung
Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung bestätigt dies: „Bürgergeld muss (…) ausreichend sein, um materielle und soziale Ernährungsarmut zu vermeiden.
Die aktuellen (…) Beträge entsprechen allerdings nicht diesem Anspruch“. Vielmehr liegt nach einem aktuellen Rechtsgutachten durch die Höhe des gesetzten Existenzminimums beim Bürgergeld (Regelsatz)
eine Verletzung des Menschenrechts auf angemessene Ernährung aus Art. 11 des UN-Sozialpakts.

Materielles Kriterium für Höhe des Regelsatzes

Die gegenwärtigen Erkenntnisse über ausreichend gesunde Ernährung sind höchst wichtig, da ihnen zufolge der derzeitige Regelsatz gegen die Verfassung verstößt.
Die starre Berechnung des Existenzminimums hat sich sei 14 Jahren kaum verändert, egal, ob die Leistung Hartz IV oder Bürgergeld heißt. Es handelt sich um einen “Statistik-Warenkorb”. (BVerfG 2010, Rz. 43; Bonin u.a. 2023, S. 8f, 29, 55).
Dabei werden für die ärmsten 15 Prozent der Haushalte Konsumausgaben berechnet. Danach werden dann diverse Ausgaben gestrichen und als “nicht regelbedarfsrelevant” ignoriert wie Tierfutter oder Zimmerpflanzen.

Es geht darum, die Zahlungen zu senken

Laut “verfassungsblog. de” hat diese Berechnung nur eine Richtung. Es geht ausschließlich darum, Zahlungen zu senken und aus realen Ausgaben, das zu streichen, was nicht als existenznotwendig gilt. Es werden hingegen keine Ausgaben erhöht, weil sie als notwendig gelten.

Bundesverfassungsgericht erwartet klare Berechnung

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2010 klar, dass die berechneten Leistungen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verwirklichen müssen, so

verfassungsblog.de. Seinerzeit verwarf das Gericht, laut verfassungsblog,de, die damaligen Beträge als verfassungswidrig, maßgeblich wegen ihrer Intransparenz und methodischen Schwäche.

An der Grenze

In einem weiteren Urteil ließ das Bundesverfassungsgericht die kargen Regelsätze durchgehen, schrieb aber, diese seien „an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“, kommt (BVerfG 2014, Rn. 121).

Was sagt die Ernährungswissenschaft?

So gut wie alle Studien, die der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages auflistet, kommen zu dem Ergebnis, dass eine gesunde Ernährung teurer ist als der Regelbedarf für Nahrungsmittel zulässt.
2020 kam der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu dem Ergebnis, dass “die Regelbedarfe realistisch nicht für eine gesundheitsfördernde Ernährung entsprechend der DGE-Empfehlungen ausreichen”. 2023 forderte er, die Berechnung entsprechend anzupassen.

“Gleichstellung der Mangelernährung”

Ein Fehler bei der Berechnung des Regelbedarfs liegt darin, dass deren Grundlage nicht das Minimum für eine gesunde Ernährung ist, sondern die ärmsten 15 Prozent der Bevölkerung.
Dies führt in die Irre, weil diese Menschen die Tafeln aufsuchen müssen, weil sie sich keine (!) gesunde Ernährung leisten können.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Deutlich reicht also der Regelsatz für die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums bei der Ernährung nicht aus. Vielmehr müsste die Berechnung am realen Bedarf erfolgen.

Wie sollte sich die Berechnung ändern?

Es ließe sich als Vergleich eine weniger verarmte Gruppe heranziehen oder aber es könnten einzelne Posten in den Warenkörben erhöht werden. Laut Bundesverfassungsgericht sind solche Modifikationen zulässig. (BVerfG 2010, Rz. 139) und das gesamte Modell nicht in Frage stellen (BVerfG 2014, Rz. 109). (Hinweis Tacheles)

Bürgergeld: Jobcenter verletzte Grundrechte von blindem Leistungsberechtigten

Lesedauer 3 Minuten

Ein blinder Mann im Alter von 64 Jahren hat das Jobcenter erfolgreich verklagt, nachdem dieses seine Bitte verweigert hatte, die Kommunikation per E-Mail durchzuführen.

Hintergrund

Der Kläger, der von Geburt an blind ist und einen Grad der Behinderung von 100 aufweist, stellte im Jahr 2019 beim Jobcenter Hamburg den Antrag, seine amtliche Korrespondenz in Form von E-Mails zu erhalten. Da er spezielle Software nutzt, die es ihm ermöglicht, die Nachrichten in Blindenschrift zu übersetzen, wäre dies die effizienteste Möglichkeit gewesen, die Inhalte selbstständig und rechtzeitig zu verstehen.

Ablehnung des Antrags durch das Jobcenter

Das Jobcenter lehnte den Antrag jedoch ab und argumentierte, dass die Übermittlung von Daten per E-Mail gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstoße und unkalkulierbare Haftungsrisiken mit sich bringe, insbesondere bei einer unverschlüsselten Übertragung. Als Alternative wurde dem Kläger vorgeschlagen, sich kostenpflichtig eine DE-Mail-Adresse zuzulegen, um die Korrespondenz in verschlüsselter Form zu erhalten.

Diese Antwort wurde dem Kläger in einem klassischen Brief mit einer beigelegten Broschüre zugestellt, die Informationen über sichere E-Mail-Dienste enthielt. Diese Broschüre war für den Kläger aufgrund seiner Blindheit jedoch nicht selbstständig zugänglich, was die Ironie der Situation verdeutlichte.

Der gerichtliche Weg und die Argumentation des Sozialgerichts

Unzufrieden mit der Ablehnung des Jobcenters reichte der Kläger Klage beim Sozialgericht Hamburg ein, mit der Begründung, dass ihm das Recht auf barrierefreie Kommunikation verwehrt werde. Das Gericht setzte sich ausführlich mit der Argumentation des Jobcenters auseinander, speziell hinsichtlich der Datenschutzbedenken.

Das Sozialgericht Hamburg stellte fest, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken unberechtigt waren, da der Kläger ausdrücklich und wissentlich in die unverschlüsselte Übertragung eingewilligt hatte. Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist dies ausreichend, um eine datenschutzkonforme Übertragung zu ermöglichen.

Das Urteil: Informationelle Selbstbestimmung und Barrierefreiheit

Die Richter kamen zu dem Schluss, dass die Weigerung des Jobcenters, die Kommunikation per E-Mail zu ermöglichen, das Grundrecht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Dieses Grundrecht gibt jedem Menschen das Recht, darüber zu entscheiden, in welcher Form er Informationen erhalten möchte.

Für den Kläger bedeutet dies, dass er Anspruch auf eine Form der Bereitstellung hat, die ihm die Nutzung der Informationen ermöglicht.

Das Gericht befand außerdem, dass das Verhalten des Jobcenters gegen das Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße, da die Ablehnung der E-Mail-Zustellung den Kläger aufgrund seiner Behinderung unzulässig benachteilige. Die Richter verpflichteten das Jobcenter daher, dem Kläger sämtliche Bescheide und Schreiben seit dem 11. Dezember 2019 rückwirkend unverschlüsselt per E-Mail zuzustellen.

Auswirkungen auf die Arbeit von Behörden: Barrierefreiheit als Pflicht

Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit von Jobcentern und anderen öffentlichen Einrichtungen in Deutschland. Es macht deutlich, dass Behörden zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verpflichtet sind, insbesondere wenn die betroffene Person ausdrücklich eine bestimmte Kommunikationsform einfordert.

Menschen mit Behinderungen müssen in der Lage sein, administrative Prozesse ohne zusätzliche Hürden zu bewältigen. Im vorliegenden Fall wurde der Kläger de facto von wichtigen Verwaltungsprozessen ausgeschlossen, da er ohne die E-Mail-Kommunikation die gesetzten Fristen für Bescheide und Rechtsmittel nicht eigenständig einhalten konnte. Für blinde Menschen ist eine barrierefreie Kommunikation essenziell, um ihre Rechte effektiv wahrnehmen zu können.

Kritik an der langen Verfahrensdauer

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt war die lange Verfahrensdauer. Solche Verzögerungen sind bei ähnlichen Fällen im Sozial- und Verwaltungsrecht keine Seltenheit, was die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen oftmals unnötig erschwert. Zwischen der ersten Anfrage des Klägers im Dezember 2019 und der finalen Entscheidung des Gerichts im Juni 2023 vergingen fast vier Jahre.

Diese Verzögerung ist problematisch, hauptsächlich da der Kläger in dieser Zeit auf externe Unterstützung angewiesen war, um seine Post zu verstehen.

Bedeutung des Urteils für die digitale Barrierefreiheit

Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg ist ein wichtiges Signal für die Digitalisierung und Barrierefreiheit in Deutschland. Es unterstreicht das Recht von Menschen mit Behinderungen, am digitalen Fortschritt teilzuhaben, und stellt klar, dass Datenschutzbedenken nicht als Vorwand dienen dürfen, um Barrierefreiheit zu verweigern, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung zur Datenübertragung gegeben hat.

Behörden müssen ihre internen Abläufe an die Bedürfnisse der Bürger anpassen. Das betrifft nicht nur die technischen Gegebenheiten, sondern auch die Organisation und Schulung der Mitarbeiter. Im vorliegenden Fall zeigte sich, dass es

beim Jobcenter Hamburg bereits ein internes Rundschreiben gab, das den unverschlüsselten E-Mail-Versand unter bestimmten Bedingungen ermöglichte.
Dass dieses Rundschreiben von den Mitarbeitern nicht beachtet wurde, weist auf erhebliche organisatorische Defizite hin.

Barrierefreiheit muss in der Praxis umgesetzt werden

Das Urteil sollte Behörden als Anstoß dienen, ihre Kommunikations- und Verwaltungsprozesse kritisch zu überprüfen. Es besteht ein klarer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass alle Bürger gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen haben. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse muss nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch vorangetrieben werden, um eine inklusive und barrierefreie Gesellschaft zu gewährleisten.
Die Forderung des Klägers nach einer unverschlüsselten E-Mail-Zustellung war keineswegs überzogen, sondern eine pragmatische Lösung, die ihm die Wahrnehmung seiner Rechte ermöglicht hätte. Der Fall macht deutlich, dass die Barrierefreiheit oft keine Frage der technischen Umsetzbarkeit ist, sondern eine Frage des Willens und der organisatorischen Strukturen.

Bürgergeld: Jobcenter dürfen keine Unterlagen der Lebensgefährtin fordern

Lesedauer 3 Minuten

Bezieher von Bürgergeld können auch mittels eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X einen bestandskräftigen Versagungsbescheid des Jobcenters wegen fehlender Mitwirkung überprüfen lassen.
Dabei kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht, mit der das Jobcenter zur vorläufigen Leistung verpflichtet wird, sofern der Überprüfungsantrag offenkundige Erfolgsaussichten hat (so ausdrücklich das LSG Sachsen Az. L 8 AS 1422/19 B ER).

Wann kommt eine Versagung von Bürgergeld – Leistungen in Betracht

Eine Versagung von Leistungen gegenüber einem Antragsteller nach §§ 66 Abs. 1 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I wegen fehlender Mitwirkung scheidet aus, wenn das Jobcenter den Antragsteller allein zur Vorlage von Unterlagen betreffend eine in mutmaßlicher Bedarfsgemeinschaft lebende Person auffordert.

Strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruches bei einstweiliger Anordnung mittels Überprüfungsantrag

An im Rahmen eines laufenden Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X gestellte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruches zu stellen.
Soll ein bestandskräftiger Bescheid in einem solchen Verfahren zurückgenommen werden, so ist es dem Antragsteller im Regelfall zuzumuten, die Entscheidung im Verwaltungsverfahren bzw. in einem anschießenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Ein solcher Fall liegt hier vor.

Der bis zur Versagung der Leistungen im Leistungsbezug stehende Antragssteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm durch die Versagung der Leistungen zur Grundsicherung massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse drohen.
Er ist verschuldet und verfügt nicht über genügend Einkommen, um seine Existenz eigenständig zu sichern. Er hat zudem glaubhaft gemacht, dass er keine Möglichkeit hat, sich anderweitig Geld zu beschaffen. Angesichts dessen stehen ihm nicht die zur Sicherung seiner Existenz mindestens notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
Das Jobcenter konnte sich zur Versagung der Leistungen nicht auf eine fehlende Mitwirkung des Antragstellers berufen – so ausdrücklich die Richter des LSG Sachsen

Denn es ging in der Sache – nicht – um eine nötige Beibringung von Unterlagen des Antragstellers, sondern um solche seiner Lebensgefährtin.
Eine formelle Versagung gegenüber dem Antragsteller nach §§ 66 Abs. 1, 60 Abs. 1 SGB I scheidet in dieser Konstellation aus.

Beim Bürgergeld existiert keine Rechtsgrundlage, wonach ein Leistungsempfänger Angaben zu Dritten machen muss

Denn es gibt keine Rechtsgrundlage, die eine Obliegenheit des Arbeitssuchenden begründet, Angaben zu Dritten zu machen oder Dokumente Dritter vorzulegen.
Die Nichtvorlage von Unterlagen der Lebensgefährtin kann das Jobcenter daher nicht dem Antragsteller anlasten.
Denn das Jobcenter selbst hat gegenüber der Lebensgefährtin des Antragsstellers einen eigenen Auskunftsanspruch aus § 60 Abs. 4 SGB II, den er zunächst durchzusetzen hat.

Fazit

Trotz bestandskräftigem Bescheid muss das Jobcenter vorläufig Leistungen erbringen per einstweiliger Anordnung durch das Gericht.
Die Versagung der Leistungen gegenüber dem Antragsteller, obwohl das Jobcenter ausschließlich Unterlagen der Lebensgefährtin anforderte, lassen nach Ansicht des Senats den Versagungsbescheid derart rechtswidrig erscheinen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 SGB II trotz der Bestandskraft des Versagungsbescheids eine Verpflichtung des Jobcenters zur Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung in Betracht kommt.

Praxistipp

Das Jobcenter darf einem Erwerbslosen das Bürgergeld – nicht versagen, weil er sich weigerte, die Unterlagen seiner geschiedenen Ehefrau, welche mit ihm eine Bedarfsgemeinschaft bildet vorzulegen – so ausführlich auch das LSG Nordrhein – Westfalen Az. L 21 AS 486/24 B ER – und – L 21 AS 487/24 B –

Bürgergeld: Jobcenter nennt häusliche Pflege sozialwidrig – Gericht kassierte Entscheidung

Lesedauer 2 Minuten

Weil eine Bürgergeld-Bezieherin ihre schwerbehinderte Mutter pflegte, verlangte das Jobcenter die Bürgergeld-Leistungen zurück. Doch das Landessozialgericht kassierte diese Entscheidung der Behörde.
Die Voraussetzung, um Bürgergeld zu erhalten, ist Hilfebedürftigkeit. Wenn jemand diese Leistung bezieht, aber den Zustand durch sozialwidriges Verhalten, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit selbst herbei geführt hat, dann kann das Jobcenter bereits gezahlte Leistungen zurückfordern.
Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied allerdings in einem konkreten Fall gegen das zuständige Jobcenter, dass jemand nicht sozialwidrig handelt, weil er seine Stelle im Schichtdienst kündigt, um die schwerbehinderte und bedürftige Mutter zu pflegen. Dann hat die Behörde kein Recht, Bürgergeld-Leistungen zurückzufordern. (L 13 AS 162/17)

Vollzeitstelle am Flughafen und pflegebedürftige Mutter

Die Betroffene arbeitete in Vollzeit als Hallenaufsicht am Bremer Flughafen mit dem Ziel, Stewardess zu werden. Zudem bezog sie ergänzende Leistungen vom Jobcenter. Sie lebte mit ihrer schwerbehinderten Mutter zusammen im Kreis Osterholz und versorgte außerhalb der Arbeitszeit die Pflegebedürftige.
Die Mutter brach sich eine Rippe, und ihr gesundheitlicher Zustand verschlechterte sich. Die Tochter konnte jetzt ihre Arbeit im Schichtdienst nicht mehr mit der Pflege vereinbaren und schloss deshalb mit ihrem Arbeitgeber einen Auflösungsvertrag.

Jobcenter unterstellt sozialwidriges Verhalten

Das Jobcenter behauptete, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sei sozialwidrig und forderte von der Tochter 7.1000 Euro zurück. Die Behörde unterstellte außerdem, die Betroffene habe schon bei Abschluss des Arbeitsvertrages gewusst, dass sie im Schichtdienst arbeitet und nicht umziehen könne.

Die Mutter habe Pflegestufe II, und die Versorgung könnte auch ein Pflegedienst übernehmen. Deshalb hätte die Tochter das Arbeitsverhältnis nicht auflösen müssen, und ihr Verhalten sei zumindest grob fahrlässig.

Worauf bezieht sich das Jobcenter?

Beim Jobcenter gilt als fachliche Weisung der Paragraf 34 des Sozialgesetzbuches II „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“. Bei der Einführung des Bürgergeldes wurden diese fachlichen Weisungen zwar redaktionell angepasst, inhaltlich blieben sie aber gleich.

Im entsprechenden Paragrafen steht im Absatz 1:

„Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet.“

Es geht vor das Sozialgericht

Die Tochter ließ es sich nicht bieten, die Pflege ihrer bedürftigen Mutter als „grob fahrlässig“ und „sozialwidrig“ zu bezeichnen und ging vor das Sozialgericht. Dieses erklärte der Unterstellung des Jobcenters eine harte Absage. Erstens hätte die Tochter objektiv Recht.

Zwar seien selbst bei Pflegestufe II Arbeitszeiten von bis zu sechs Stunden am Tag zumutbar. Doch dreimal täglich anfallende Pflege sei mit einer Arbeit im Schichtsystem auf Abruf mit variablen Zeiten nicht zu realisieren.

Ein Arbeitsverhältnis aufzulösen, um die schwerbehinderte und pflegebedürftige Mutter zu pflegen, stelle nicht zwingend ein sozialwidriges Verhalten dar. Vielmehr ginge es um den Einzelfall.

Jobcenter ignoriert das Recht auf Selbstbestimmung

Das Gericht kritisierte zweitens das Jobcenter auch wegen dessen Anmaßung, die Versorgung könne ein Pflegedienst übernehmen. Die Mutter würde einen Pflegedienst nämlich ablehnen und nur ihre Tochter akzeptieren. Laut Gericht ignorierte die Behörde also das Selbstbestimmungsrecht der Mutter.

Austesten ist berechtigt

Drittens gelte für die Vereinbarkeit von Arbeit und Pflege ein objektiver Maßstab. Die Behauptung des Jobcenters, die Tochter habe von den Arbeitsbedingungen von Anfang an gewusst, spielt, laut Gericht, keine Rolle.

Ein Leistungsempfänger habe das Recht, auszutesten, ob sich eine Arbeit mit den Lebensumständen vereinbaren lasse, ohne fürchten zu müssen, dass bei Scheitern Rückforderungen des Jobcenters drohen.

Bürgergeld-Hammer: Jobcenter müssen Mahnkosten und Rückläufergebühren übernehmen

Lesedauer 2 Minuten

Jobcenter müssen Mahnkosten und Rückläufergebühren übernehmen

Folge-Kosten, die auf einer zu Unrecht nicht erfolgten Leistungsgewährung von Kosten der Unterkunft beruhen, können ihrerseits Kosten der Unterkunft darstellen, welche das Jobcenter übernehmen muss.

Folgekosten bei zu Unrecht versagten Mietkosten des Jobcenters sind Unterkunftskosten

Falls dem Leistungsberechtigten zu Unrecht Leistungen versagt werden, dadurch Mietschulden und dann in der Folge weitere Kosten entstehen, gehören diese auch zu den Unterkunftsbedarfen.

Das gibt mit heutigem Tage der 3. Senat des Landessozialgerichts Baden – Württemberg mit Urteil bekannt Az. L 3 AS 3680/21.

Mahnkosten, Rückläufergebühren oder Kosten im Zusammenhang mit einer Räumungsklage sind übernahmefähig nach § 22 Abs. 1 SGB II, wenn das Jobcenter zu Unrecht keine Unterkunftskosten gewährte

Alle Kosten, die ein Hilfebedürftiger für seine Wohnung tragen muss, sind übernahmefähige Unterkunftskosten.
Der Begriff der Aufwendungen umfasst nicht lediglich die Miete, die für eine Wohnung gezahlt wird.

Denn eine systematische Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Kosten erfasst, die ein Hilfebedürftiger tragen muss, um sich im Besitz bereits überlassenen Wohnraums zu halten.

Nach BSG Rechtsprechung gilt

Es ist nicht zwingend, dass Leistungen für Unterkunft nur dann zu erbringen sind, wenn sie durch mietvertraglich vereinbarte Aufwendungen begründet werden.

Denn es sind vielmehr auch einmalige Beihilfen zu gewähren, soweit diese Aufwendungen konkret und abstrakt dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind und nicht durch andere Leistungen oder andere Mittel gedeckt werden können.

Kosten einer Räumungsklage zum Beispiel können Kosten der Unterkunft sein

Insoweit ist bereits entschieden worden, dass wenn beispielsweise die Kosten einer Räumungsklage darauf zurückzuführen sind, dass das Jobcenter zunächst nicht die angemessenen Mietkosten übernommen hat und es aufgrund der hierdurch entstandenen Mietschulden zur Kündigung kam, es sich bei den durch die Räumungsklage verursachten Kosten um Kosten der Unterkunft handeln kann.

Welche dazu dienen, die derzeit bewohnte angemessene Wohnung beizubehalten (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 30.01.2014 – L 7 AS 676/13; sowie ferner LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2017 – L 9 AS 1742/14 – unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R -).

Folgekosten sind grundsätzlich Unterkunftskosten

Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei (Folge-)Kosten, die entstehen, weil dem Leistungsberechtigten zu Unrecht Leistungen der Kosten der Unterkunft versagt wurden, grundsätzlich um Unterkunftsbedarfe.

Anmerkung vom Experten für Sozialrecht Detlef Brock

Wahnsinns – Entscheidung des sowieso für seine guten Entscheidungen bekannten 3. Senat des LSG Baden-Württemberg.

Hierbei handelt es sich um eine wegweisende Entscheidung, welcher – grundsätzlich – zu zustimmen ist.

Folge- Kosten, welche dadurch entstehen, dass das Jobcenter zu Unrecht keine Kosten für die Unterkunft und Heizung gewährte, können – grundsätzlich – Folgekosten sein, welche das Jobcenter als Kosten der Unterkunft übernehmen muss.

Denkbar sind Mahnkosten, Rückläufergebühren, Gerichtskosten, Inkasso – Kosten im Zusammenhang mit dem Energieversorger und Kosten im Zusammenhang mit einer Räumungsklage (Liste nicht abschließend).

Grundsätzlich sind alle Kosten, die für eine zu Wohnzwecken tatsächlich genutzte Unterkunft anfallen, vom Jobcenter nach § 22 Abs. 1 SGB II zu erstatten.

Kosten, die für eine zu Wohnzwecken tatsächlich genutzte Unterkunft anfallen, sind Aufwendungen iSd § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II, weil hierzu im Grundsatz alle tatsächlichen Aufwendungen gehören (so auch schon ausdrücklich das LSG Niedersachsen – Bremen, Urt. v. 26.11.2019 – L 11 AS 814/18 – Avalprovision ist als Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen).

Jobcenter erstellen psychologische Profile von Bürgergeld-Berechtigten

Lesedauer 3 Minuten

Jobcenter-Sachbearbeiter erstellen Persönlichkeitsprofile über Leistungsberechtigte, obwohl sie dafür häufig nicht qualifiziert noch befugt sind.

Das ist besonders brisant, da es um den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Bürgergeldempfängern geht, die ohnehin oft in einer prekären Lebenssituation sind.

Die Vorstellung, dass ein Sachbearbeiter, der möglicherweise eine völlig fachfremde Ausbildung hat, psychologische Einschätzungen über einen Bürgergeldempfänger vornimmt, ist sehr kritisch.
Ein solcher Sachbearbeiter könnte beispielsweise vorher als Tennislehrer tätig gewesen sein und lediglich einen kurzen Einführungslehrgang im Jobcenter absolviert haben.

Die Sachbearbeiter kann nun ohne fundiertes Wissen oder Fachkompetenz, Profile erstellen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermittlung der betroffenen Bürgergeld-Bezieher haben können.

Wie sieht die Praxis im Jobcenter aus?

Während eines Jobcenter-Termins machen sich die Jobcenter-Mitarbeiter Notizen, um ihre Entscheidungen zu dokumentieren und zu rechtfertigen.

Problematisch wird es, wenn sie beginnen, Bewertungen über die Psyche und Persönlichkeit der Betroffenen abzugeben.

“Dies ist nicht nur eine Überschreitung ihrer Kompetenzen, sondern kann auch schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben”, so der Sozialrechtsexperte Dr. Utz Anhalt.

“In solchen Fällen tritt häufig der sogenannte **Dunning-Kruger-Effekt** auf: Menschen, die wenig Ahnung von einem Thema haben, neigen dazu, ihre eigenen Fähigkeiten stark zu überschätzen und ihre Fehleinschätzungen nicht zu erkennen”, sagt der Sozialrechtsexperte.
“Dies kann dazu führen, dass persönliche Vorurteile und falsche Einschätzungen als objektive Beurteilungen in die Akte des Leistungsberechtigten einfließen”, so Anhalt weiter.

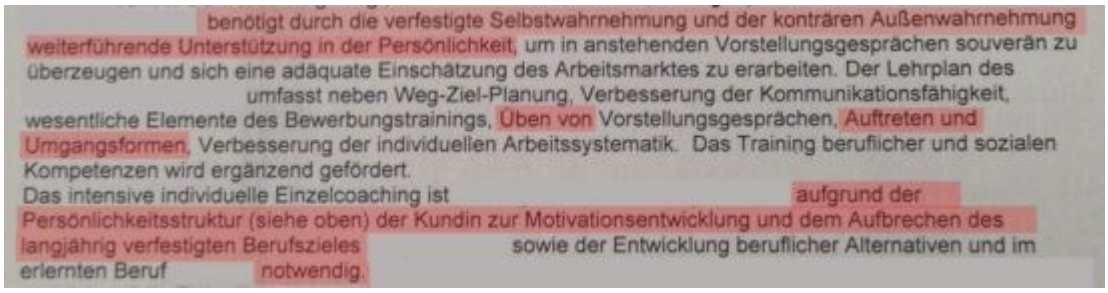
benötigt durch die verfestigte Selbstwahrnehmung und der konträren Außenwahrnehmung
weiterführende Unterstützung in der Persönlichkeit, um in anstehenden Vorstellungsgesprächen souverän zu
überzeugen und sich eine adäquate Einschätzung des Arbeitsmarktes zu erarbeiten. Der Lehrplan des
umfasst neben Weg-Ziel-Planung, Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit,
wesentliche Elemente des Bewerbungstrainings, Üben von Vorstellungsgesprächen, Auftreten und
Umgangsformen, Verbesserung der individuellen Arbeitssystematik. Das Training beruflicher und sozialen
Kompetenzen wird ergänzend gefördert.
Das intensive individuelle Einzelcoaching ist aufgrund der
Persönlichkeitsstruktur (siehe oben) der Kundin zur Motivationsentwicklung und dem Aufbrechen des
langjährig verfestigten Berufszieles sowie der Entwicklung beruflicher Alternativen und im
erlernten Beruf notwendig.

Welche Qualifikation haben Jobcenter-Mitarbeiter für solche Aufgaben?

Psychologen, Psychiater und Psychotherapeuten durchlaufen jahrelange Ausbildungen, bevor sie berechtigt sind, Diagnosen zu stellen. Ihre Arbeit basiert auf wissenschaftlich fundierten Methoden und einem tiefen Verständnis der menschlichen Psyche.

Im Gegensatz dazu verfügen Jobcenter-Mitarbeiter oft über keine oder nur sehr rudimentäre Kenntnisse in der Psychologie. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den beruflichen Werdegang der Leistungsberechtigten zu klären und geeignete Maßnahmen oder Jobangebote zu ermitteln.

Welche Risiken entstehen durch solche Einschätzungen?

Eine aktuelle soziologische **Studie** zeigte, dass Jobcenter-Mitarbeiter dazu neigen, Bürgergeldempfänger zu bevorzugen, die keine Fragen stellen und sich anstandslos fügen.
In einem Umfeld, in dem Kritik unerwünscht ist, können unqualifizierte psychologische Einschätzungen schnell dazu führen, dass kritische Bürgergeldempfänger als psychisch instabil abgestempelt werden.

Ein erschreckendes Beispiel dafür ist ein Fall aus Berlin, in dem eine Betroffene Einblick in ihre Akte erhielt und feststellen musste, dass ein Jobcenter-Mitarbeiter eine äußerst negative Einschätzung ihrer Persönlichkeit vorgenommen hatte.
Diese Einschätzung basierte nicht auf einer fundierten psychologischen Analyse, sondern auf den subjektiven Eindrücken eines Sachbearbeiters, der die Frau nur wenige Minuten gesehen hatte, kritisiert der Sozialrechtsexperte.

Was sind die Konsequenzen solcher Fehleinschätzungen?

Die Folgen solcher Fehleinschätzungen können gravierend sein. Die Bemerkungen in der Akte können zukünftige Entscheidungen anderer Jobcenter-Mitarbeiter beeinflussen, die möglicherweise die falschen Annahmen ihrer Kollegen übernehmen.
“Dies kann dazu führen, dass den Betroffenen entweder keine oder nur unangemessene Jobangebote gemacht werden. Im schlimmsten Fall könnte dies bedeuten, dass sie in minderwertige Jobs vermittelt werden, weil in ihrer Akte vermerkt ist, dass sie „nicht ganz richtig im Kopf“ seien”, warnt Dr. Utz Anhalt.

Werden tatsächliche Probleme von Jobcentern erkannt?

Ironischerweise versagen die Jobcenter-Mitarbeiter häufig darin, echte psychische Probleme wie Angststörungen oder Depressionen zu erkennen, sagt Anhalt.
Anstatt diese Menschen an Fachleute zu überweisen, die ihnen die notwendige Unterstützung bieten könnten, werden sie oft sogar sanktioniert. In vielen Fällen mussten erst Sozialgerichte eingreifen, um festzustellen, dass die Sanktionen gegen psychisch belastete Menschen ungerechtfertigt waren.

Bürgergeld: Wenn das Jobcenter sagt, das geht nicht, geht es doch

Lesedauer 3 Minuten

Die Szene ist Alltag in vielen Beratungsstellen: Eine Bürgergeld-Empfängerin ruft im Jobcenter an, schildert eine unerwartet gestiegene Stromnachzahlung und bittet um einen Zuschuss.
Am anderen Ende der Leitung verneint der Sachbearbeiter knapp und schiebt nach, ein schriftlicher Antrag lohne sich nicht. Eine solche mündliche Absage erscheint harmlos, entfaltet aber weitreichende Folgen, denn ohne Verwaltungsakt fehlt jede Grundlage für Rechtsschutz.

Schriftform im Sozialrecht wichtig

Rechtsansprüche auf staatliche Leistungen entstehen nicht durch Telefonate, sondern durch Verwaltungsakte. § 33 Satz 1 SGB X erlaubt zwar ausdrücklich auch mündliche Entscheidungen, verpflichtet die Behörde aber, auf Verlangen eine schriftliche oder elektronische Bestätigung nachzureichen.
Erst diese Bestätigung enthält die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und den konkreten Zahlbetrag – also genau die Informationen, die im Streitfall vor Gericht überprüfbar sind.

Warum sind mündliche Zusagen oder Ablehnungen nichts wert?

Mündliche Aussagen lassen sich später kaum belegen. Kommt es zu Verzögerungen oder widersprüchlichen Auskünften, steht Aussage gegen Aussage.
Ein Bescheid schafft Klarheit: Er definiert den Beginn der Widerspruchsfrist von einem Monat, zwingt das Jobcenter zur Begründung und eröffnet den Weg in das anschließende Klageverfahren vor dem Sozialgericht. Ohne Bescheid fehlen Fristen, Begründungen und vor allem die Möglichkeit, gerichtliche Überprüfung zu erzwingen.

Carolin Klose: Wenn der Sachbearbeiter im Jobcenter sagt, Nein das geht nicht!

Was regelt das Gesetz zu Mehrbedarfen und Zuschüssen?

Zusätzliche Leistungen – etwa bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, behinderungsbedingtem Mehrbedarf oder unabweisbaren besonderen Umständen – sind in den §§ 21 und 24 SGB II verankert.

Sie werden auf Antrag gewährt, sobald die anspruchsbegründenden Tatsachen vorliegen.
Ob der Bedarf „unabweisbar“ oder „laufend“ ist, entscheidet das Jobcenter im Einzelfall. Gerade hier sind schriftliche Entscheidungen unverzichtbar, denn nur sie legen offen, ob die Behörde die gesetzlichen Kriterien korrekt angewandt hat.

Wie läuft das Widerspruchsverfahren ab?

Wer einen Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid erhält, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder elektronisch Widerspruch einlegen.
Das Jobcenter muss den Vorgang intern überprüfen; verändert sich die Einschätzung nicht, ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den Klage zum Sozialgericht möglich ist. Ohne den ersten Bescheid wäre schon die Frist unklar, sodass Betroffene Gefahr liefen, ihren Rechtsanspruch aus Unwissenheit zu verlieren.

Welche Fristen gelten, wenn das Jobcenter gar nicht antwortet?

Bleibt auf einen schriftlichen Antrag jegliche Reaktion aus, ist nach sechs Monaten eine Untätigkeitsklage zulässig (§ 88 Abs. 1 SGG). Die Frist verkürzt sich auf drei Monate, wenn ein Widerspruch unbearbeitet bleibt.
Auch hier setzt alles voraus, dass überhaupt ein Antrag gestellt wurde – idealerweise per Einschreiben, Fax-Sendeprotokoll oder über das Online-Portal der Bundesagentur für Arbeit, wo automatisch eine Eingangsbestätigung erzeugt wird.

Weshalb hilft ein positiver Bescheid selbst bei Fehlern der Behörde?

Ein schriftlicher Bewilligungsbescheid begründet Vertrauensschutz. Zahlt das Jobcenter später versehentlich zu wenig oder zu spät, kann die Leistung rückwirkend nachgefordert werden.
Wird zu viel gezahlt, darf eine Rückforderung nur unter engen Voraussetzungen erfolgen, etwa wenn offenkundig war, dass die Zahlung irrtümlich erfolgte. Alles andere löst den Schutz des § 45 SGB X aus, der fehlerhafte begünstigende Verwaltungsakte unter Bestandsschutz stellt. Ohne Bescheid existiert dieser Schutz nicht.

Welche Rolle spielen digitale Angebote und Beratungsstellen?

Portale wie gegen-hartz.de oder tacheles-sozialhilfe.de stellen Musteranträge und aktuelle Rechtsprechung bereit.
Viele Erwerbslosen- und Mietervereine bieten kostenlose Prüfungen von Bescheiden an. Wer unsicher ist, kann den Antrag vorab dort gegenlesen lassen. So verringert sich die Gefahr formaler Fehler, die das Jobcenter ausnutzen könnte, um Anträge abzulehnen.
Arbeitskammer des Saarlandes

Was bedeutet das für Betroffene in der Praxis?

Das Recht auf ein Existenzminimum ist nur so stark wie sein schriftlicher Nachweis. Wer Leistungen zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfe oder Zuschüsse abruft, sollte konsequent auf schriftliche Anträge und ebenso schriftliche Bescheide bestehen.
Erst der Bescheid verwandelt die behördliche Entscheidung in einen juristisch angreifbaren Akt – ob positiv oder negativ. Er ist damit das Fundament jeder weiteren Auseinandersetzung und schützt vor willkürlichen Veränderungen.

Fazit

Ein Telefonat mit dem Jobcenter kann vieles klären, ersetzt aber nie den Verwaltungsakt bzw. den schriftlichen Bescheid.

Entscheidung vom Sozialgericht Halle: Jobcenter muss Notebook für Schülerin bezahlen

Das Sozialgericht Halle hat am Montag entschieden, dass das beklagte Jobcenter die Kosten für die Anschaffung eines Notebooks für die schulische Nutzung durch die 15-jährige Klägerin in Höhe von 249,00 EUR im Rahmen des Bürgergeldbezuges als Zuschuss (und nicht nur im Rahmen einer Darlehensgewährung) übernehmen muss. Maßgeblich für die Entscheidung war die ab dem 1. Januar 2021 geltende Rechtslage. Nach der Auffassung des Gerichts liegt ein sog. Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II vor.
Die Gesamtkonferenz der Schule hatte für den Unterricht ab der Klassenstufe 8 die Einführung eines jahrgangseinheitlichen Notebooks beschlossen. Eine Darlehensgewährung sei wegen der Art des Bedarfs nicht möglich, denn für die einschlägige Altersgruppe der Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden in der noch aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 2018 ohne nachvollziehbaren Grund keinerlei Bedarfe für derartige Geräte ausgewiesen. Daher könne die Klägerin auch nicht darauf verwiesen werden, den erforderlichen Betrag anzusparen. Erwägungen in Bezug auf die Corona-Pandemie spielten bei der Entscheidung keine Rolle. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Bürgergeld-Betroffener: “Das Jobcenter will Daten über mich im Internet veröffentlichen”

Lesedauer 2 Minuten

Darf das Jobcenter ohne Zustimmung eines Bürgergeld-Beziehers öffentlich Daten im Internet veröffentlichen? Ein Leser wandte sich an unsere Redaktion.

Jobcenter schickte Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Weil keine **Eingliederungsvereinbarung** zwischen dem Jobcenter und einem Leistungsberechtigten zustande kam, hat die Behörde eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erlassen.
Dies ist jedoch bereits ein Irrtum der Behörde, da ab dem 01.07.2023 die Eingliederungsvereinbarung durch den Kooperationsplan ersetzt wird. Bestehende Eingliederungsvereinbarungen gelten längstens bis zum 31.12.2023 nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen weiter, bis ein Kooperationsplan erstellt wurde.
Thomas W., Bürgergeld-Bezieher, berichtet aber: “Ich habe heute eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom Amt erhalten, weil ich mich mit dem Jobcenter nicht einigen konnte. Darin steht, dass meine Daten für Bewerbungen auch im Internet veröffentlicht werden. Ich möchte aber nicht, dass dies geschieht. Einfach so, über meinen Kopf hinweg ohne mich zu fragen”.

Neuer Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung

Zu Beginn des Bürgergeld-Leistungsbezugs wird ein **Kooperationsplan** unterschrieben.
Darin wird in der Regel vereinbart, dass sich beide Seiten, also das zuständige Jobcenter und der oder die Leistungsbeziehende, nach Kräften um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bemühen. Dabei geben viele Bezieher von Bürgergeld unbedacht ihr Einverständnis, dass ihre Daten auch an alle möglichen Unternehmen zur Arbeitssuche weitergegeben werden dürfen.

Behörde handelt rechtswidrig

Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann er nicht fortgeschrieben werden, erfolgt die Aufforderung zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter soll regelmäßig überprüfen, ob die Leistungsberechtigten dem Mitwirkungsplan nachkommen.
Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen. Das wollte offenbar die Behörde tun, ist aber hinter der Neuregelung, die seit 1.7.2023 gilt, hinterher.

Keine Veröffentlichung von sensiblen Daten – auch nicht zu Stellensuche

Kommen wir aber zu der eigentlichen Frage zurück. Darf das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur einfach Daten über Leistungsbeziehende im Internet, also beispielsweise auf Jobbörsen, veröffentlichen, ohne dass Arbeitssuchende ihr Einverständnis geben?

Die Antwort ist Nein. Das Gesetz hierzu ist ist sehr eindeutig:
“Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind und von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Daten, die von Dritten einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person aufgenommen werden. Der betroffenen Person ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. (…)” (SGB III, §40 Abs. 3)

Bundesagentur für Arbeit bestätigt Recht auf Anonymisieren

Auch die Bundesagentur für Arbeit hat in einem ähnlichen Fall sehr eindeutig geantwortet: “Grundsätzlich ist die anonyme Veröffentlichung möglich. (…) Wenn Fragen bestehen, welche Daten und Angaben veröffentlich sind, empfehlen wir dies im nächsten Beratungsgespräch zu thematisieren.” Hinweis: Auskunftsrecht nach §83 SGB X
Als Betroffener hat man demnach nach §83 SGB X das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über Sie bei der Agentur für Arbeit gespeichert sind.

Widerspruch einlegen

Demnach sollte Thomas W. per **Widerspruch** darauf drängen, dass die Eingliederungsvereinbarung nunmehr in einem Kooperationsplan verändert wurde. Was das bedeutet und was sich verändert hat, haben wir in **diesem Artikel** beschrieben. Zudem sollte Thomas W. in dem Widerspruch ebenfalls auf SGB III, §40 Abs. 3 verweisen und einer Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.